



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1992

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	3. 11. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen	434
34	3. 11. 1992	Gesetz zur Änderung von Justizkostengesetzen	434

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen
Vom 3. November 1992**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Übernahme der Angestellten,
Beamtinnen und Beamten, Arbeiterinnen und Arbeiter
sowie der Studierenden

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, die an der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen tätig sind, werden mit der Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen Beamtinnen/Beamte an der Fachhochschule Gelsenkirchen.

(2) Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, die an der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen tätig sind, werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Gelsenkirchen übernommen.

(3) Studierende der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen sind mit der Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen deren Studierende.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gründungsmaßnahmen

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Fachhochschule Gelsenkirchen erforderlichen Maßnahmen. Es kann im Benehmen mit der Fachhochschule Gelsenkirchen Fachbereiche errichten und Studiengänge einführen.

(2) Die Rektorin/Der Rektor wird als Gründungsrektorin/Gründungsrektor im Benehmen mit der Fachhochschule Gelsenkirchen auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung durch die Landesregierung für die Dauer von vier Jahren ernannt. Zur Rektorin/Zum Rektor kann vorgeschlagen werden, wer als Professorin/Professor an einer nordrhein-westfälischen Fachhochschule im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht.

(3) Die Kanzlerin/Der Kanzler wird im Benehmen mit der Fachhochschule Gelsenkirchen durch die Landesregierung ernannt.

(4) Das Gründungsrektorat besteht aus der Gründungsrektorin/dem Gründungsrektor, zwei Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/dem Kanzler. Die beiden Prorektorinnen/Prorektoren werden auf Vorschlag der Gründungsrektorin/des Gründungsrektors durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt. Von ihnen soll eine/einer als Professorin/Professor an der Abteilung Bocholt, die/der andere am Hauptsitz der Hochschule tätig sein.

(5) Dem Gründungssenat gehören die Gründungsrektorin/der Gründungsrektor, die Dekaninnen/Dekane sowie die insgesamt um einen Sitz geringere Zahl von Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 1:2 an. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden werden gewählt (§ 12 FHG).

(6) Für neu errichtete Fachbereiche bestellt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Gründungsrektorin/des Gründungsrektors Gründungsdekaninnen/Gründungsdekane, die während ihrer vierjährigen Amtszeit auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L.S.) Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Günther Einert

- GV. NW. 1992 S. 434.

34

**Gesetz
zur Änderung von Justizkostengesetzen
Vom 3. November 1992**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gerichtskosten, nach § 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbetriebsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14 und 16 werden gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergänzend gelten die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.“

2. Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

In Hinterlegungsachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach Num-

mern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

§ 4

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben

1. die Auslagen nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
3. Schreibaufgaben für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

§ 5

- (1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.
- (2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3.
- (3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen folgendes:
 1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
 2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
 3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
 4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
 5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Abs. 1 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung erfolgt, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
 6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
 7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
 8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung."
3. Die bisherigen §§ 5, 5a und 6 werden die §§ 6, 7 und 8.

4. Die Anlage zu dem Gesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1 Abs. 2

Gebührenverzeichnis

Nr. Gegenstand	Gebühren
1 Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2 Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen nach den Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955, S. 2)	0,50 DM je Eintragung, mindestens 15 DM

Anmerkung:

Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszugs werden Schreibaufgaben nicht erhoben. Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraumes nicht mehr als 30 Eintragungen mitgeteilt worden sind.

- 3 Hinterlegungssachen
 - 3.1 Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht. 15 bis 500 DM
 - 3.2 Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung 15 DM
- Anmerkung:
Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 5 Abs. 1 JVKostO in Verbindung mit § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.
- 3.3 Zurückweisung der Beschwerde 15 bis 500 DM
 - 3.4 Zurücknahme der Beschwerde 15 bis 125 DM"

Artikel III

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die §§ 24 bis 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285/ RGS. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765).

(2) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung zu erheben ist, anzurechnen.

Düsseldorf, den 3. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
zugleich als Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 434.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabbestellungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359